

Schweiz aufgrund der Arbeitsweise, ihrer rudimentären Infrastruktur, der bescheidenen Entschädigung und den knappen personellen Ressourcen als Arbeitsparlamente einzustufen.²¹⁰ Obwohl der liechtensteinische Landtag über keine (spezialisierten) Ausschüsse verfügt²¹¹ und im Gegensatz zu anderen Parlamenten verhältnismässig wenig Aufgaben an Kommissionen delegiert,²¹² gleichzeitig aber nur über knappe personelle Ressourcen verfügt (25 Abgeordnete und ein Landtagssekretariat mit zehn Stellen²¹³), kann er nicht eindeutig in eine der beiden Kategorien eingeordnet werden. Es bedarf weiterer Ausführungen.

Gemäss Art. 26 der Geschäftsordnung befasst sich der Landtag im Plenum mit den «gemäss Verfassung und Gesetzen in seinen Geschäftsbereich fallenden Gegenstände» (Art. 26 GOLT), die auf Vorlagen, Berichten und Anträgen der Regierung oder der Kommissionen und Delegationen des Landtags, auf Anträgen aus der Mitte des Landtags selbst oder auf Volksinitiativen oder Petitionen beruhen (Art. 26 GOLT). Die Beratungsgegenstände werden im Plenum nach bestimmten grundsätzlichen Regeln diskutiert. So muss sich jedes Mitglied, das über einen in Beratung stehenden Gegenstand sprechen oder einen Antrag stellen will, hierfür beim Präsidenten anmelden, welcher das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt (Art. 27 Abs. 1 GOLT). Darüber hinaus verbietet die Geschäftsordnung, mit Ausnahme der Verlesung kurzer Zitate zur Begründung oder Unterstützung eines Votums, die Meinung Dritter (Art. 27 Abs. 2 GOLT). Dafür ist es aber von jedem Mitglied des Landtags jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners erlaubt, Anträge auf Schluss der Debatte zu stellen. Über einen derartigen Antrag wird ohne Diskussion abgestimmt und bei Annahme hat jede Fraktion das Recht auf eine Wortmeldung (Art. 27 Abs. 3 GOLT). Ebenfalls muss ein Regierungsmitglied gehört werden, wenn es das Wort verlangt. Darüber hinaus hat es das Recht der Antragstellung (Art. 27 Abs. 4 GOLT).

Die nach diesen Regeln geführten Plenardebatten stehen bei der Parlamentsanalyse «im Zentrum der theoretischen und praktischen Auf-

210 Moeckli, Funktionen, S. 3.

211 In Art. 64 GOLT werden zwar die Ausschüsse erwähnt, doch sind sie in der Praxis eine Randerscheinung. Mehr dazu unter II.D.5.3.

212 Landtag des Fürstentums Liechtenstein, S. 21.

213 Landtag, Regierung und Gerichte 2009, S. 36. Die angegebenen Stellen ergeben sich aus den Stabsstellen der Regierung inklusiv Sekretariate (80,4 Stellen). Ausgenommen sind die Stellen der Landesverwaltung (709,9 Stellen).